

Richtlinie E-33 Technische Anforderungen an Eichstellen für Ladetarifgeräte / Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Version 01

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F., wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die technische Ausstattung von Eichstellen für Ladetarifgeräte / Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und für deren Vorgangsweise bei der Eichung veröffentlicht.

Richtlinie E-33 Technische Anforderungen an Eichstellen für Ladetarifgeräte / Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	1
1 Einleitung	3
1.1 Voraussetzungen zur Eichung.....	3
2 Anforderungen an Eichstellen für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	3
2.1 Anforderungen an den Ort der Prüfung	3
2.2 Prüfeinrichtungen.....	4
2.3 Interne Überprüfung der Prüfeinrichtungen - Zwischenprüfung	5
2.4 Rekalibrierfristen	5
2.5 Eichtechnische Prüfung	5
2.6 Prüfverfahren für die eichtechnische Prüfung	6
3 Anforderungen für statistische Prüfverfahren bei der Erreichung für Eichstellen für Ladetarifgeräte ..	10
3.1 Voraussetzung für statistische Prüfverfahren	10
3.2 Stichprobenziehung.....	10
3.3 Prüfverfahren	10
3.4 Annahmeverfahren.....	12
4 Allgemeine Anforderungen an Eichungen von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	12
4.1 Stempelung.....	12
4.2 Überwachung der Eichstellen durch das BEV	13
4.3 Meldepflichten	13
4.4 Haftungsregelung	13

1 Einleitung

Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass für Eichstellen einheitliche Mindestanforderungen gelten, die aufgrund des Maß- und Eichgesetzes und der Eichstellenverordnung aus technischer Sicht an Eichstellen zu stellen sind.

Voraussetzungen zur Eichung

Als mitgeltende Unterlagen sind die Zulassungsbescheide bzw. die Anerkennungsbescheide und die, diesen Bescheiden zugrundeliegenden Dokumente und Zertifikate, wie Baumusterprüfbescheinigungen, oder nicht österreichische Zulassungen zu verwenden.

2 Anforderungen an Eichstellen für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

2.1 Anforderungen an den Ort der Prüfung

2.1.1

Am Ort der Prüfung muss die Lufttemperatur in der Umgebung der Einrichtung zur Energiemessung der Ladeeinrichtung erfasst und vor Beginn jeder Messung protokolliert werden. Zu ihrer Überwachung ist ein geeichtes oder kalibriertes Thermometer, das nach 1 °C oder feiner geteilt ist, zu verwenden.

Anmerkung: Eine Lufttemperaturmessung hat vorzugsweise im Inneren der Ladeeinrichtung in der unmittelbaren Umgebung der Energiemessung zu erfolgen. Der Ort der gemessenen Temperatur ist zu dokumentieren

Der Einfluss von Sonnenstrahlung auf die Messung ist zu vermeiden.

Der Ort, an dem diese Lufttemperatur erfasst wird, darf nicht im erwärmten Abluftstrom der Ladeeinrichtung oder der Prüflasten (z.B. Heizlüfter) liegen.

2.1.2

Entsprechend dieser erfassten Umgebungstemperatur sind für die Bewertung der eichtechnischen Prüfungen die Eichfehlergrenzen aus den Eichvorschriften für Ladetarifgeräte anzuwenden.

2.1.3

Liegt diese Umgebungstemperatur außerhalb des Betriebstemperaturbereichs der Normalmessgeräte, oder der Ladeeinrichtung, oder außerhalb des in den Eichvorschriften für Ladetarifgeräte spezifizierten Temperaturbereichs, darf keine Eichung durchgeführt werden.

2.2 Prüfeinrichtungen

2.2.1

Die Prüfeinrichtungen sind so zu bemessen, dass bei der Durchführung der eichtechnischen Prüfung die in Punkt 2.6 angeführten Leistungsbereiche und die in Tabelle 1 angeführten relativen Messunsicherheiten eingehalten werden.

Maximal zulässige erweiterte relative Messunsicherheit $U (k = 2)$ in % bei der Prüfung von Ladeeinrichtungen der Genauigkeitsklasse		
C	B	A
$\pm 0,1$	$\pm 0,2$	$\pm 0,4$

Tabelle 1: Maximal zulässige erweiterte relative Messunsicherheit im Betriebstemperaturbereich der gesamten Prüfeinrichtung bezogen auf die Genauigkeitsklasse der zu prüfenden Ladeeinrichtung.

Anmerkungen:

- 1. AC Ladeeinrichtungen werden mit Lasten mit $\cos \varphi > 0,95$ geprüft.*
- 2. AC Typ 2 Ladeanschlüsse mit Drehstrom werden mit symmetrischen Prüflasten geprüft, um alle Phasen gleichermaßen zu erfassen.*
- 3. DC Ladeeinrichtungen können sowohl mit Elektrofahrzeugen als auch mit Prüflasten geprüft werden.*

2.2.2

Die Prüfeinrichtungen müssen zumindest die Istwerte der folgenden Messgrößen anzeigen: Spannung, Strom, Leistung und bei AC Leistungsfaktor und Frequenz.

2.2.3

Nach Abschluss einer Ladetransaktion muss die Prüfeinrichtung die Gesamtenergie einer Ladetransaktion permanent anzeigen können.

2.2.4

Die Prüfmittel müssen so ausgelegt sein, dass mit ihrer Hilfe alle für die Verrechnung relevanten Funktionen des jeweiligen Prüflings überprüft werden können.

2.3 Interne Überprüfung der Prüfeinrichtungen - Zwischenprüfung

2.3.1

Zwischenprüfung: Normalmesseinrichtungen für elektrische Energie zur Prüfung von Ladeeinrichtungen sind mindestens alle 3 Monate einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Eine entsprechende Dokumentation ist zu führen; die zeitlichen Änderungen der Kontrollpunkte dürfen im Zeitraum zwischen aufeinanderfolgenden Kalibrierungen nicht größer als die jeweilige Messunsicherheit gemäß Tabelle 1 sein.

Zwischenprüfungen sollen möglichst in Innenräumen im Temperaturbereich von 19 °C bis 27 °C durchgeführt werden. Falls Zwischenprüfungen im Freien durchgeführt werden müssen, soll die Prüfung - soweit jahreszeitlich möglich - im Temperaturbereich von 14 °C bis 27 °C durchgeführt werden, um den Einfluss der Temperaturkoeffizienten zu begrenzen. °C bis 27 °C durchgeführt werden, um den Einfluss der Temperaturkoeffizienten zu begrenzen.

2.3.2

Die Prüfeinrichtungen für die Eichung von Ladetarifgeräten sind bei jeder Messung vom zuständigen Zeichnungsberechtigten einer Funktionsprüfung zu unterziehen, die aus den folgenden Teilprüfungen besteht:

- einer Funktionskontrolle aller Einrichtungen, die zur Prüfung verwendet werden, wie Heizlüfter etc.,
- einer optischen Kontrolle der Prüfeinrichtungen hinsichtlich Materialverschleiß, sowie Beschädigungen jedweder Art.

2.4 Rekalibrierfristen

Zu kalibrieren sind die folgenden Normalgeräte vor der erstmaligen Verwendung, nach Reparaturen und dann ab dem Zeitpunkt der letzten Kalibrierung:

- Prüfeinrichtungen für elektrische Energie und Leistung an Ladeeinrichtungen – Rekalibrierung mindestens alle 2 Jahre
- Thermometer für Lufttemperatur – Rekalibrierung mindestens alle 2 Jahre, Glasthermometer mindestens alle fünf Jahre

2.5 Eichtechnische Prüfung

Die eichtechnische Prüfung ist gemäß dem gewählten Verfahren in Punkt 2.5.1 oder 2.5.2 durchzuführen.

2.5.1

Die eichtechnische Prüfung aller Messgeräte (Einzelüberprüfung) hat entsprechend den Prüfvorschriften der Eichvorschriften für Ladetarifgeräte zu erfolgen.

2.5.2

Statistische Prüfung (Kontrolle) eines Loses an Messgeräten bei der Ersteinrichtung auf Grund der Prüfung einer Stichprobe von Messgeräten aus dem Los entsprechend den Eichvorschriften für Ladetarifgeräte. Dabei dürfen nur Geräte gleicher Bauart, gleichen Funktionsumfangs und gleicher Genauigkeitsklasse zu einem Los zusammengefasst werden.

2.5.3

Für die Erst-, Neu- und Nacheinrichtung der gesamten Ladeeinrichtung sind die Vorgaben der Abschnitte 2.6.1 und 2.6.2 anzuwenden.

2.5.4

Zur Prüfung der von Ladetarifgeräten erfassten und übertragenen Daten, sind mindestens folgende Daten auf Richtigkeit zu prüfen:

- Messwert der Energie, samt physikalischer Einheit, die in der Ladetransaktion übertragen wurde, vorzugsweise Zählerstand zu Start und Ende der Ladetransaktion
- Identifizierung der Ladeeinrichtung
- Identifizierung des Ladeanschlusses (falls mehrere vorhanden sind)
- Identifizierung des Ladekunden bzw. der Ladekundin
- Datum
- Zeitpunkte von Start und Ende der Ladetransaktion
- gegebenenfalls Public Key der Ladeeinrichtung bei signierten Datenpaketen

Anmerkung: Bei Prüfung von Ladeeinrichtungen, die gesicherte Datenpakete zu den Ladetransaktionen erzeugen, sind diese gesicherten Datenpakete mit der zugehörigen Software zur Darstellung gesichert übertragener Datensätze – z.B. Transparenz-SW und Public Key mittels kryptographischer Methoden signierten Datenpaketen zu prüfen.

2.6 Prüfverfahren für die eichtechnische Prüfung

Die eichtechnische Prüfung besteht aus der Beschaffenheitsprüfung und der messtechnischen Prüfung. Die erfassten Merkmale der Beschaffenheitsprüfung und alle Messwerte und Daten aus den messtechnischen Prüfungen sind in einem Eichprotokoll für jede Ladeeinrichtung und jeden Ladeanschluss zu dokumentieren.

Bei den messtechnischen Prüfungen sind Lastpunkte mit Bezug auf den maximal möglichen Ladestrom der Ladeeinrichtung in der aktuellen Installation und Konfiguration zu verwenden. Ein allenfalls vorhandenes Lastmanagement ist so zu einzustellen, dass während der Prüfung einer Ladeeinrichtung I_{\max} am jeweiligen Ladepunkt tatsächlich bezogen werden kann. Bei den Dosiermessungen ist die dosierte Energiemenge mindestens so groß zu wählen, dass die erweiterte Messunsicherheit U ($k = 2$) jeder Dosiermessung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflösung der Energiemessung von Prüfling und Prüfeinrichtung und des Einflusses der Umgebungstemperatur und Drift auf die Messunsicherheit folgende Bedingung in Bezug auf die Eichfehlergrenzen erfüllt:

$$U < 0,2 * \text{Eichfehlergrenzen}$$

Es ist jeder Ladepunkt einer Ladeeinrichtung messtechnisch zu prüfen. Jedem Ladepunkt muss eine eigene Einrichtung zur Energiemessung eindeutig zugeordnet sein.

Bei Ladeeinrichtungen mit Ladepunkten, die mehr als einen Ladenanschluss mit verschiedenen Ladekabeln oder verschiedenen Ladebuchsen und verschiedenen Typen von Buchsen oder Steckern aufweisen, denen die Einrichtung zur Energiemessung abwechselnd für die jeweilige Ladetransaktion zugeschaltet wird, kann die messtechnische Prüfung an nur einem dieser Ladenschlüsse unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

Es wird geeignet begründet, dass diese weiteren Ladeanschlüsse messtechnisch identisch sind. Dafür ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Aufgrund gleichwertiger Daten der Ladekabel oder Ladebuchsen und gegebenenfalls gleichwertiger Kompensation der Energieverluste an allen diesen Ladeanschlüssen des Ladepunktes sind gleichwertige Messergebnisse zu erwarten.
- Dies ist in der Messunsicherheitsberechnung zu berücksichtigen.

Anmerkung: Unter diesen Voraussetzungen darf beispielsweise bei DC Ladeeinrichtungen ein gegebenenfalls nicht prüfbarer CHAdeMO Ladeanschluss durch messtechnische Prüfung eines CCS Ladeanschlusses am gleichen Ladepunkt mit geprüft werden.

Sinngemäß darf bei AC Ladepunkten mit Ladeanschlüssen mit Typ2 und Typ1 Buchsen oder Steckern gleichartig vorgegangen werden.

2.6.1

Die Beschaffenheitsprüfung von Ladeeinrichtungen hat mindestens folgende Punkte und deren Dokumentation im Eichprotokoll zu umfassen:

- Baureihe und Bauart der Ladeeinrichtung

- Seriennummer der Ladeeinrichtung
- Übereinstimmung mit Zulassungs- oder Anerkennungsbescheid, insbesondere für:
 - Baureihe und Kennzeichnung
 - Bauarten der Elektrizitätszähler
 - Anzahl, Art, Ausführung, Leistung und maximale Ladestromstärke der Ladeanschlüsse
 - Gegebenenfalls Übereinstimmung der Längen und Querschnitte sowie weiterer messtechnisch relevanter Parameter und Typen der Ladekabel
 - Gegebenenfalls Übereinstimmung der Kompensationsverfahren und der Parameter für diese Kompensationsverfahren
- Beschaffenheit der eichtechnischen Sicherung
- Sichtkontrolle auf Beschädigungen an Ladeeinrichtung und gegebenenfalls an Ladekabeln

2.6.2

Die messtechnische Prüfung von Ladepunkten inklusive der Einrichtung zur Energiemessung hat mindestens folgende Punkte an allen Ladepunkten und deren Dokumentation im Eichprotokoll zu umfassen:

2.6.2.1 Bei AC Ladepunkten:

- Eine Dosiermessung mit Ladestrom $I_1 \geq 80\%$ von I_{\max} , dabei ist I_{\max} der maximal mögliche Ladestrom, über den die Ladeeinrichtung vor Ort in der jeweiligen Installation verfügt.
- Eine Dosiermessung mit Ladestrom $I_2 \leq 25\%$ von I_{\max} .
- Eine Stillstandsprüfung für 10 Minuten, die gemessene Energie dieser Ladetransaktion muss den Wert 0 auf allen Anzeigen ergeben.

2.6.2.2 Bei DC Ladepunkten:

- Falls die Einrichtung zur Energiemessung geeicht ist (siehe Jahr der Konformitätsbewertung bzw. Eichung), sind zwei Dosiermessungen durchzuführen mit Ladestrom $I_1 \geq 25\%$ von I_{\max} . Dabei ist I_{\max} der maximal mögliche Ladestrom, über den die Ladeeinrichtung vor Ort in der jeweiligen Installation verfügt, jedoch mindestens 50 A.
- Falls die Einrichtung zur Energiemessung ungeeicht ist (siehe Jahr der Konformitätsbewertung bzw. Eichung), sind die beiden Dosiermessungen an mindestens zwei unterschiedlichen Lastpunkten (I_1, U_1) und (I_2, U_2) von Strom und Spannung durchzuführen, um den gesamten Ladepunkt neu zu eichen:

- I_1 im Bereich von 70 % bis 100 % von I_{\max} , $U_1 < 50$ % von U_{\max}
- I_2 im Bereich von 5 % bis 50 % von I_{\max} , U_2 im Bereich von 60 % bis 100 % von U_{\max}

Falls die technischen Möglichkeiten der aktuell am Markt verfügbaren Normalmesseinrichtungen, oder der als Prüflast verwendeten Elektrofahrzeuge, diese Bereiche nicht abdecken können, darf mit Begründung, von diesen Werten abgewichen werden.

Jedoch müssen in allen Fällen und solange am Markt keine entsprechenden Normalmesseinrichtungen und Elektrofahrzeuge verfügbar sind, zumindest folgende Bedingungen für die Lastpunkte erfüllt sein, um einen Ladepunkt mit ungeeichter Einrichtung zur Energiemessung zu eichen:

- $I_1/I_2 > 3$
- für $I_{\max} \leq 200$ A: $I_1 > 0,8 I_{\max}$
für $I_{\max} > 200$ A: $I_1 > \text{Maximum aus } (0,33 I_{\max}, 160 \text{ A})$
- $U_2/U_1 > 1,8$

2.6.2.3 Bei AC und DC Ladepunkten:

- Für jede Messung sind die Messergebnisse auf der lokalen Anzeige und der zur Verrechnung verwendeten Fernanzeige (d.h. dem Datenpaket der jeweiligen Ladetransaktion) zu erfassen und zu protokollieren.
- Kontrolle der lokalen Anzeige und der zur Verrechnung verwendeten Fernanzeige auf Einhaltung der Eichfehlergrenzen für die beiden Dosiermessungen durch Vergleich mit der Normalprüfeinrichtung.
- Kontrolle der Datenpakete: die Datenpakete der Ladetransaktionen müssen die Identifikation der Ladeeinrichtung und des Ladepunktes, die Identifikation der Kundin oder des Kunden, Datums- und Zeitinformation und den Messwert der Ladeenergie samt physikalischer Einheit (vorzugsweise Startwert und Endwert des Elektrizitätszählers) enthalten. Dieser Messwert muss die anzuwendenden Eichfehlergrenzen im Vergleich mit der Normalprüfeinrichtung einhalten.

3 Anforderungen für statistische Prüfverfahren bei der Ersteichung für Eichstellen für Ladetarifgeräte

3.1 Voraussetzung für statistische Prüfverfahren

Statistische Prüfverfahren können ausschließlich für die Ersteichung angewendet werden. In diesem Fall können sie unabhängig vom Ort der Prüfung (in einem Prüfraum oder bei Vor-Ort-Prüfungen) angewendet werden.

Statistische Prüfverfahren gelten nicht bei der Neu- und Nacheichung.

3.2 Stichprobenziehung

3.2.1

Die ordnungsgemäße Ziehung der zur statistischen Eichung notwendigen Stichprobe aus einem Los liegt in der Verantwortung der Eichstelle.

3.2.2

Die Ziehung der Stichprobe hat nach den Regeln der anerkannten mathematischen Statistik zu erfolgen; diese ist im Verfahren von der Eichstelle festzulegen und vom BEV zu genehmigen.

Anmerkung: Bei Vor-Ort-Prüfungen wird sich die gezogene Stichprobe auf das gesamte Verteilungsgebiet von Ladeeinrichtungen des eingereichten Loses erstrecken.

3.2.3

Aus einem Los, dessen statistische Prüfung ein negatives Ergebnis gebracht hat, darf keine weitere Stichprobe zur statistischen Überprüfung herangezogen werden (eine Einzelüberprüfung ist möglich; vgl. Annahmeverfahren).

3.3 Prüfverfahren

Die Eichstelle hat im Verfahren Kriterien für die Auswahl der Stichproben im Vorhinein zu treffen. Dabei ist festzulegen, ob in statistischen Verfahren zur Eichung von Messgeräten eine Einfach-Stichprobenprüfung oder Doppel-Stichprobenprüfung angewendet wird.

3.3.1

Von dem im Antrag beschriebenen Gerätelos, sind je nach Losumfang und gewählter Stichprobenanweisung (siehe Tabellen 2 und 3) 32, 50, 80, 125 oder 200 Geräte zufällig auszuwählen. Zusätzlich sind 6, 10, 16, 25 oder 40 Ersatzgeräte zu ermitteln. Die Auswahl hat nach den anerkannten Regeln der mathematischen Statistik zu erfolgen.

3.3.2 Ersatzgeräte

Werden bei der Stichprobenauswahl Geräte festgestellt, die nicht erreichbar sind, so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in Punkt 3.3.1 angegebenen Ersatzgeräte in aufsteigender Reihenfolge zulässig. Für diese Fälle sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) Geräten insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) Ersatzgeräte zulässig.

3.3.3 Stichprobenplan

Es gelten die in den Tabellen 2 und 3 angegebenen Stichprobenanweisungen. Um für die Lose bis zu einem Losumfang von 10 000 Geräten eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit zu erreichen, darf auch eine für einen größeren Losumfang geltende Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt werden. Beispielsweise kann für einen Losumfang bis 1 200 Geräte, gemäß Stichprobenanweisung Nr. 1 der Tabellen 2 oder 3 auch die Stichprobenanweisung Nr. 2, 3 oder 4 gewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Stichprobenanweisung während der Prüfung ist nicht zulässig.

Nr.	Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte		Ersatzgeräte nach Punkten 3.3.1 und 3.3.2
			Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses	
1	bis 1 200	50	1	2	10
2	1 201 bis 3 200	80	3	4	16
3	3 201 bis 10 000	125	5	6	25
4	10 001 bis 35 000	200	10	11	40

Tabelle 2: Einfach-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte **)			Ersatzgeräte nach Punkten 3.3.1 und 3.3.2
					Kriterien für die Annahme des Loses	Kriterien für die Zurückweisung des Loses	Kriterien für erforderliche zweite Stichprobe *)	
1	bis 1 200	erste	32	32	0	2	1	6
		zweite	32	64	1	2		6
2	1 201 bis 3 200	erste	50	50	1	4	2–3	10
		zweite	50	100	4	5		10
3	3 201 bis 10 000	erste	80	80	2	5	3–4	16
		zweite	80	160	6	7		16
4	10 001 bis 35 000	erste	125	125	5	9	6–8	25
		zweite	125	250	12	13		25

Tabelle 3: Doppel-Stichprobenprüfung

*) Eine zweite Stichprobe mit dem gleichen Umfang wie die erste Stichprobe ist dann aus dem Los zufällig zu entnehmen, wenn die in dieser Spalte angegebenen fehlerhaften Geräte in der ersten Stichprobe enthalten sind. Die Auswahl der zweiten Stichprobe ist aus einer

Gesamtheit durchzuführen, die die Geräte der ersten Stichprobe und deren Reservegeräte nicht enthält.

***) In den Zeilen „zweite Stichprobe“ bezieht sich die Anzahl der fehlerhaften Geräte jeweils auf den kumulativen Stichprobenumfang.

3.4 Annahmeverfahren

Wird ein Los angenommen, so gelten alle Geräte als erstgeeicht, mit der Ausnahme derjenigen Messgeräte mit negativem Prüfergebnis. Wenn ein Los die Annahmekriterien nicht erfüllt, so können die Geräte, die dieses Los bilden, einer Einzelüberprüfung unterzogen werden, um die Ersteichung derjenigen Geräte, die den Eichvorschriften entsprechen, zu ermöglichen.

4 Allgemeine Anforderungen an Eichungen von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

4.1 Stempelung

Nach den §§ 36 und 37 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung, besteht die Eichung aus der eichtechnischen Prüfung und der Stempelung der Messgeräte. Geeicht dürfen Messgeräte nur dann werden, wenn sie eichfähig sind und bei den Beschaffenheitsprüfungen und messtechnischen Prüfungen den für sie geltenden Anforderungen entsprochen haben.

Die Stempelung der Messgeräte nach erfolgter Beschaffenheitsprüfung und messtechnischer Prüfung erfolgt in der Verantwortung der Eichstelle.

Nach positiv absolvierter eichtechnischer Prüfung hat die Eichstelle alle eichtechnischen Sicherungen bzw. Herstellersiegel gemäß Zulassungs- oder Anerkennungsbescheid durch eigene Stempel zu ersetzen.

Bei statistischer Prüfmethode ist das Verfahren zur Stempelung aller im Los befindlichen Messgeräte in Bezug auf Modalität, Zeitrahmen und Ablauf durch die Eichstelle festzulegen und vom BEV zu genehmigen.

4.2 Überwachung der Eichstellen durch das BEV

Bei einer statistischen Ersteichung gemäß Pkt. 3 unterliegt die Gesamtheit des geeichten Loses der Eichstellenüberwachung.

4.3 Meldepflichten

Die Meldepflichten werden im Ermächtigungsbescheid wie folgt festgelegt:

4.3.1

Eichung in einem nicht ständig benutzten Prüfraum: zur Ermöglichung einer Überwachung der geprüften Geräte durch das BEV ist die beabsichtigte Eichung spätestens drei Werktage im Vorhinein dem BEV zu melden.

Statistische Ersteichung: zur Ermöglichung einer Überwachung des geeichten Loses durch das BEV ist eine geplante statistische Ersteichung fünf Werktage im Vorhinein dem BEV zu melden

4.3.2

Eichung am Aufstellungsort: zur Ermöglichung der Überwachung von am Aufstellungsort geeichten Ladeeinrichtungen sind die beabsichtigten Eichungen spätestens drei Werktage im Vorhinein dem BEV zu melden.

Statistische Ersteichung am Aufstellungsort: zur Ermöglichung einer Überwachung des geeichten Loses durch das BEV ist eine geplante statistische Ersteichung fünf Werktage im Vorhinein dem BEV zu melden; (entsprechende Informationen (z.B.: Aufstellungsorte,..) sind auf Verlangen vorzulegen)

4.4 Haftungsregelung

Ungeachtet, ob von der Eichstelle ein Eichverfahren basierend auf Einzelüberprüfung oder basierend auf statistischen Prüfmethoden gewählt wird, haftet die Eichstelle für alle von ihr geeichten Messgeräte entsprechend der Eichstellenverordnung in gleichem Ausmaß.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35, 1160 Wien

Stand: Version 01

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at